



**Ergänzende Bedingungen der  
Gemeindegewerke Kiefersfelden  
(GWK) zu der**

**„Verordnung über Allgemeine  
Bedingungen für die  
Grundversorgung von  
Haushaltskunden und die  
Ersatzversorgung mit Elektrizität  
aus dem Niederspannungsnetz  
(Stromgrundversorgungs-  
verordnung – StromGKV)**

gültig ab 01.07.2010

## 1. Präambel

Das am 13.7.2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz sieht die Trennung des Netzbereichs von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb vor. Dem Grundsatz dieser Entflechtung Rechnung tragend, ist auch die bisher geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEITV) am 8.11.2006 getrennt worden in zwei Verordnungen:

- Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV)
- Netzanschlussverordnung (NAV)

Den Erfordernissen, die aus diesem neuen Ordnungsrahmen folgen, tragen die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen zu der Stromgrundversorgungsverordnung Rechnung, die nunmehr ausschließlich darüber hinausgehende Regelungen für den Bereich der Versorgung treffen.

## 2. Ablesung der Messeinrichtung (zu § 8 und § 11 StromGKV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeindewerke Kiefersfelden (nachfolgend GWK) oder auf Verlangen der GWK vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV – abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die GWK übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

## 3. Wohnungswechsel (zu § 20 StromGKV)

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform (schriftlich, Fax oder E-Mail) erfolgen und

soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer,
- Datum des Auszugs,
- Neue Rechnungsanschrift,
- Zählernummer,
- Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

Weiterhin ist vom Kunden für Zwecke der Schlussabrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern.

## 4. Abschlagszahlungen und Abrechnung (zu § 12 und 13 StromGKV)

- 4.1. Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich jährlich. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt zur Grundversorgung bzw. aus dem jeweils dem entsprechenden Vertrag zugrundeliegenden Preisblatt.
- 4.2. Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder Monat erhoben werden, werden je angefangenen Tag taggenau berechnet.
- 4.3. Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die GWK. Die Abschlagszahlungen werden in der Regel aus dem abgerechneten Betrag des jeweils vorangegangenen Abrechnungszeitraumes errechnet (ausgenommen z.B. Neuanlage).
- 4.4. Innerhalb des Abrechnungszeitraumes werden 12 Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt. Bei Preisänderungen oder Änderungen der Abnahmeverhältnisse können die Abschlagszahlungen auch im laufenden Abrechnungszeitraum entsprechend angepasst werden.
- 4.5. Rechnungsbeträge (Abrechnungen und Abschlagszahlungen) werden zu dem in der Rechnung angegebenen Datum fällig (Fälligkeitsdatum), frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung.

## 5. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGKV)

- 5.1. Die GWK sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
  - a) bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
  - b) bei wiederholter Mahnung
  - c) nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter NichtzahlungDie Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens 12 aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.
- 5.2. Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraums im Voraus fällig sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- 5.3. Die GWK können statt Vorauszahlungen auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde trägt hierfür die Kosten.

## 6. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGKV)

- 6.1. Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die GWK leisten:
  - a) Lastschriftinzugsverfahren:  
Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichen-

der Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Lastschriftinzugsermächtigung kann den Gemeindewerken Kiefersfelden schriftlich oder per E-Mail erteilt und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

### b) Überweisung:

Überweisungen sind für die GWK kostenfrei auf das von den GWK mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

- 6.2. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den GWK angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Für jede Mahnung wird ein Mahnentgelt in Höhe von netto 5,00 € (brutto **5,95 €**) berechnet.
- 6.3. Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung auf Grundlage von § 19 Abs. 2 StromGKV trägt der Kunde die Kosten in Höhe von netto 50,00 € (brutto **59,50 €**). Bei physischer Trennung des Netzanschlusses die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstehenden Kosten nach Aufwand.
- 6.4. Die Kosten der Wiederherstellung können die GWK im Voraus verlangen.

## 7. Haftung (zu § 6 StromGKV)

Die GWK (Lieferant) haften nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Abs. 3 StromGKV gegenüber dem Netzbetreiber (Gemeindewerke Kiefersfelden, Elektrizitätswerk) geltend zu machen, es sei denn, die Haftung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen der GWK. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## 8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## 9. Datenschutz

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die GWK notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die GWK die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## 10. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern; Mitteilungspflichten (zu § 7 StromGKV)

Der Kunde ist verpflichtet, den GWK Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter unverzüglich mitzuteilen.

Stellt sich heraus, dass durch eine vom Kunden nicht angezeigte Änderung die bisherige Abrechnung zu einem zu niedrigen Stromentgelt geführt hat, wird der Unterschiedsbetrag vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet. § 10 Abs. 2 StromGKV bleibt unberührt.

## 11. Sonstiges

- 11.1. Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- 11.2. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.
- 11.3. Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- 11.4. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Traunstein.

## 12. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5 StromGKV)

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.07.2010 in Kraft. Die GWK ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.